

Leichenschau im Bereitschaftsdienst

Zur Verpflichtung zur Durchführung der Leichenschau im Bereitschaftsdienst erreichen die Kassenärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt viele Fragen, so dass folgend aus rechtlicher Sicht eine Beurteilung erfolgt:

Ausweislich der Leitlinien der deutschen Gesellschaft für Rechtsmedizin muss nach den Gesetzen bzw. Verordnungen des jeweiligen Bundeslandes bei jedem Todesfall eine Leichenschau durch einen Arzt durchgeführt und darüber eine ärztliche Bescheinigung ausgestellt werden. Die Berechtigung, eine Leichenschau durchzuführen, hat jeder approbierte Arzt. Die Pflicht zur Durchführung ist von den Bundesländern indes unterschiedlich geregelt. Im Folgenden werden die Regelungen nach dem Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) kurz erläutert.

Eine Leiche im Sinne dieses Gesetzes ist der Körper eines Menschen, bei dem sichere Todeszeichen bestehen oder bei dem der Tod auf andere Weise zuverlässig festgestellt wurde (§ 2 Nr. 1 BestattG LSA). In der Praxis fußt die Todesfeststellung auf der Feststellung mindestens eines sicheren Todeszeichens beispielsweise Totenflecke, Totenstarre, Fäulnis, bzw. Verletzungen, die mit dem Leben unvereinbar sind. Auch bestimmte Körperteile sowie das Totgeborene zählen als Leiche (§ 2 Nr. 1 Satz 2 und 3 BestattG LSA).

Ein beispielsweise an Covid-19 erkrankter (infizierter) Verstorbener gilt als „Infektionsleiche“ i.S.v. § 2 Nr. 3 BestattG LSA. Der Arzt hat Infektionsleichen als solche zu kennzeichnen und die zuständige Behörde unverzüglich zu unterrichten. Gemäß § 9 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz ist diese Meldung

unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, an das Gesundheitsamt zu übermitteln.

Jeder niedergelassene Arzt ist im Falle einer entsprechenden Benachrichtigung i.S.v. § 4 BestattG LSA verpflichtet, die Leichenschau unverzüglich durchzuführen (§ 3 Abs. 2 BestattG LSA). Unverzüglich bedeutet hier konkret, dass nur noch dringende, nicht aufschiebbare Maßnahmen durchgeführt werden dürfen. Die Leichenschau hat ohne schuldhaftes Zögern und ohne zeitlichen Verzug durch den informierten Arzt zu geschehen, denn nur er kann feststellen, ob die Person lebt oder tot ist und über eine erforderliche Reanimation entscheiden. Kann ein Arzt aus zwingenden Gründen, insbesondere zum Schutz eines höherwertigen Gutes (Pflichtenkollision), nicht oder nicht unverzüglich die Leichenschau vornehmen, so muss er einen in der Nähe befindlichen Arzt oder Notarzt persönlich alarmieren. Er muss sich sicher sein, dass dieser die Aufgabe unverzüglich übernimmt.

Demnach ist jede Leiche (ausgenommen Totgeborene) zur Feststellung des Todes, des Todeszeitpunktes, der Todesart und der Todesursache ohne Aufschub ärztlich zu untersuchen. Verweigert ein Arzt den Auftrag einer Leichenschau oder verschiebt ihn ohne triftigen Grund auf später, droht ihm gem. § 29 BestattG LSA eine Ordnungsstrafe. Die Ordnungswidrigkeit kann nach dieser gesetzlichen Regelung mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Falls sich im Nachhinein herausstellen sollte, dass der Patient noch zu retten gewesen wäre, muss er zumindest mit einem Strafverfahren wegen unterlassener Hilfeleistung rechnen.

Der Arzt hat die Leichenschau an der entkleideten Leiche durchzuführen, sich dabei Gewissheit über den Eintritt des Todes zu verschaffen sowie Todeszeitpunkt, Todesart und Todesursache möglichst genau festzustellen. Soweit erforderlich, sind Personen zu befragen, die die verstorbene Person unmittelbar vor dem Tod behandelten, pflegten, mit ihr zusammenlebten oder sonstige Kenntnisse von den Umständen ihres Todes hatten. Die vorgenannten Personen sind verpflichtet, der die Leichenschau vornehmenden ärztlichen Person die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, soweit ihnen ein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht nicht zusteht (§ 5 Abs. 1 BestattG LSA).

Die Leichenschau soll an dem Ort, an dem der Tod eingetreten oder die Leiche aufgefunden worden ist, vorgenommen werden (§ 5 Abs. 2 BestattG LSA). Steht dem Arzt selbst ein Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrecht hinsichtlich der Verursachung des Todes eines Menschen zu, so ist ihm die Durchführung der Leichenschau bei dieser verstorbenen Person verboten (§ 3 Abs. 3 BestattG LSA). Die Leichenschau und die Ausstellung der ärztlichen Totenbescheinigung sind keine GKV-Leistungen. Sie sind daher nicht nach dem EBM und nicht über die KVSA abrechenbar, sondern nach der Gebührenordnung der Ärzte (GOÄ). Die Abrechnung erfolgt über Nr. 100/101 GOÄ (neu), ggf. mit Zuschlägen nach Nr. 102 GOÄ (neu). Neben der vorläufigen und eingehenden Leichenschau sind die „Unzeitenzuschläge“ (F-H) berechnungsfähig sowie das entsprechende Wegegeld bzw. bei einer Entfernung von über 25 Kilometer ist nun auch die Anwendung der Reiseentschädigung nach § 9 der GOÄ möglich.

▪ Rechtsanwalt Jörg Sperling
www.advomedtax.de